Testament

Vorsorglich widerrufen wir alle etwaigen früheren Verfügungen von Todes wegen, die wir gemeinsam oder einzeln errichtet haben.

Wir, _____ [Vor- und Familiennamen des Ehegatten einsetzen] und _____ [Vor- und Familiennamen des anderen Ehegatten einsetzen], setzen uns gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein. Erben des Längstlebenden sind unsere gemeinsamen Kinder _____, _____ und _____ [Vor- und Familiennamen der Kinder einsetzen] zu gleichen Teilen.

Zu Ersatzerben bestimmen wir die Abkömmlinge unserer Kinder entsprechend den Regeln über die gesetzliche Erbfolge. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, so soll der Erbteil des Weggefallenen den anderen Miterben im Verhältnis ihrer Erbteile anwachsen.

Für den Fall, dass wir beide gleichzeitig oder innerhalb eines Monats aufgrund derselben Ursache (z. B. eines Unfalls) versterben, setzen wir _____ als Erben ein.

Für den Fall, dass wir für unsere minderjährigen Kinder die elterliche Sorge wegen Todes nicht mehr ausüben können, benennen wir folgenden Vormund: _____ [Name und Vorname des vorgeschlagenen Vormunds einsetzen]. Wenn die vorstehend genannte Person nicht als Vormund bestellt werden kann, soll ersatzweise die im Folgenden genannte Person zum Vormund bestellt werden _____ [Name und Vorname des vorgeschlagenen Ersatzvormunds einsetzen].

Für den Fall, dass beim Tod des Längstlebenden von uns das jüngste Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ordnen wir Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker bestimmen wir _____ [Vor- und Familiennamen einsetzen], ersatzweise _____ [Vor- und Familiennamen des Ersatztestamentsvollstreckers einsetzen].

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Nachlass bis zum 25. Lebensjahr unseres jüngsten Kindes zu verwalten. Er ist in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass nicht beschränkt. Er ist von allen Verpflichtungen befreit, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Testamentsvollstrecker hat dem Vormund ausreichende Beträge für die Bestreitung der Kosten des Unterhalts und der Ausbildung der Kinder zur Verfügung zu stellen. Die Erträgnisse des Nachlasses sollen für den Unterhalt und die Ausbildung unserer Kinder verwendet werden. Gegebenenfalls kann auch auf den Vermögensstamm zurückgegriffen werden.

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres unseres jüngsten Kindes soll der Testamentsvollstrecker die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft bewirken.

Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

Diese Verfügungen sind, soweit gesetzlich zulässig, wechselbezüglich.

_____, den _____

_____

[Eigenhändige Unterschrift des Ehegatten]

Dies ist auch mein Wille.

_____, den _____

_____

[Eigenhändige Unterschrift des anderen Ehegatten]